

# **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom            über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe für die politischen Bezirke Deutschlandsberg und Leibnitz**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2006, wird verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich; Tarifgebiet**

Der im Folgenden festgesetzte Tarif für das Taxigewerbe gilt für den politischen Bezirk Deutschlandsberg und den politischen Bezirk Leibnitz.

## **§ 2 Grundtarif**

Der Grundtarif beträgt für Tag- und Nachtfahrten €4,-.

## **§ 3 Kilometertarif**

Der Kilometertarif beträgt automatisch geschaltet

bei Tagfahrten (zwischen 06.00 und 20.00 Uhr) ausgenommen Sonn- und Feiertage

Streckentarif 1 (bis 30.000 m)	€1,40/km
Streckentarif 2 (ab 30.001 m)	€1,30/km

---

bei Nachtfahrten (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen erfolgt ein Zuschlag von 15 %.

## **§ 4 Warteentgelt**

Das Warteentgelt beträgt für jede volle Stunde €24,-.

## **§ 5 Fahrten außerhalb des Tarifgebietes**

Bei Fahrten, die außerhalb des Gemeindegebietes des Standortes des jeweiligen Unternehmens beginnen und nicht im Gemeindegebiet des Standortes enden, hat der Lenker Anspruch auf Bezahlung von €1,- pro Kilometer für die Anfahrt zum Bestellort ab der Gemeindegrenze.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Der Fahrpreis ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fahrgäste zu verrechnen.
- (2) Tritt während der Fahrt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreisanzeigers ein, muss dies der Lenker dem Fahrgast sofort bekannt geben und hat auf Verlangen die Fahrt zu beenden. Er hat Anspruch auf die Entrichtung des Fahrpreises für die geleistete Fahrtstrecke. Wünscht der Fahrgast die Fortsetzung der ursprünglich vereinbarten Fahrt, hat der Lenker diesem Wunsch nachzukommen. In diesem Fall hat der Lenker die Restfahrt mit Wartetarif zu verrechnen.
- (3) Wird das Taxifahrzeug während der Fahrt fahruntauglich, hat der Lenker Anspruch auf die Entrichtung des Fahrpreises für die gelistete Fahrtstrecke.

(4) Wird eine bestellte Fahrt nach ordnungsgemäßer Einschaltung des Fahrpreisanzeigers nicht angetreten und macht der Besteller vom nicht abbestellten und rechtzeitig erschienenen Taxifahrzeug keinen Gebrauch, hat der Lenker Anspruch auf tarifgemäße Bezahlung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit \_\_\_\_\_ in Kraft.

**§ 8**  
**Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22. Dezember 2006 über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe für den politischen Bezirk Deutschlandsberg, Grazer Zeitung Nr. 1/2007 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Dr. Christian Buchmann)